



*Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen
Fédération Suisse de Tir Dynamique
Federazione Svizzera di Tiro Dinamico
Swiss Dynamic Shooting Federation*

Nationalmannschaftsreglement

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 14. Januar 2006,
und genehmigt an der Delegiertenversammlung des SVDS vom 11. März 2006)

Vorwort : Grundsätze und Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung definiert die Ziele, die der Schweizer Verband für dynamisches Schiessen (SVDS) mit seiner Nationalmannschaft sowie der Organisation und der Struktur derselben verfolgt, und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen finden ausnahmslos Anwendung auf alle Mitglieder des SVDS angesichts ihrer möglichen Auswahl in die Nationalmannschaft. Kein Mitglied profitiert von einem besonderen Status.

Die Grundsätze dieser Verordnung werden durch die allgemeinen Kriterien definiert, die durch den Schweiz. Olympischen Verband (Swiss Olympic Association) aufgestellt wurden.

I. Zielsetzung

Der SVDS unterstützt und fördert eine Nationalmannschaft mit Schützen aus möglichst allen IPSC-Divisionen. Diese Nationalmannschaft vertritt die Schweiz an den Titelwettkämpfen (EM / WM).

Die Nationalmannschaft hat zur Hauptaufgabe, die Schweiz ehrenhaft an Titelwettkämpfen (EM/WM) zu repräsentieren.

Auf den Unterhalt einer permanenten Nationalmannschaft wird zurzeit ausdrücklich verzichtet. Auf die Anstellung eines Trainers wird generell verzichtet.

II. Organisation und Struktur

1. Die Nationalmannschaft

Die Nationalmannschaft rekrutiert sich vorerst aus den besten Schützen aller Divisionen, welche die Qualifikationskriterien erfüllt haben.

Sie besteht aus maximal der zur Verfügung stehenden Startplätze an einer EM oder WM. Diese werden aus den einzelnen Divisionen, prozentual im Verhältnis der jeweiligen qualifizierten Schützen, ermittelt.

Die Nationalmannschaft wird von einem Nationalmannschafts-Verantwortlichen geleitet. Dieser wird vom Vorstand gewählt. Er führt die Nationalmannschaft und ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

2. Das Führungskomitee

Innerhalb der Nationalmannschaft wird ein Führungskomitee gebildet. Es besteht aus je einem Vertreter jeder Waffen-Division, welche vom Zentralvorstand gewählt werden, und dem Nationalmannschafts-Verantwortlichen. Die Vertreter der Waffen-Division sind bemüht, eine repräsentative Meinung aus ihrer Division einzuholen und diese zu vertreten.

Das Führungskomitee erstellt Berichte und Anträge zu Handen des Verbandsvorstandes SVDS. Es berät namentlich über:

- Auswahl der Qualifikationswettkämpfe
- Qualifikationsmodus und allfällige Qualifikationslimiten
- Zuteilung der Startplätze („Slots“) für EM und WM
- Zuteilung von eventuellen „Wild Cards“ (z.B. an Schützen, welche die Qualifikationskriterien bzw. – Limiten nicht erfüllt haben)
- Organisation der Nationalmannschaft für die Titelwettkämpfe
- Bildung der Divisions-Teams an Titelwettkämpfen
- Aufnahme / Ausschluss in die/aus der Nationalmannschaft
- Mannschaftszusammenzüge
- Durchführung von Wettkämpfen
- usw.

Ein Sitzungsprotokoll wird erstellt und dem Verbandsvorstand zugestellt. Auf Wunsch können der Zentral-Präsident des SVDS oder der IPSC RD als Berater an den jeweiligen Sitzungen des Führungskomitees teilnehmen.

Der Verbandsvorstand SVDS entscheidet abschliessend über alle Anträge.

III. Ausführungsbestimmungen

1. Qualifikationswettkämpfe

Zum Ermitteln der Mitglieder der Nationalmannschaft bestimmt der Vorstand, auf Antrag des Führungskomitees, vier bis fünf Qualifikationswettkämpfe im In- und Ausland.

Bei der Auswahl der Wettkämpfe sollen das Wettbewerbsniveau – wenn möglich Level **III** – sowie die finanziellen Kriterien berücksichtigt werden.

Im Minimum sind ein bis zwei Level **III** Matches pro Jahr im Ausland zu bestimmen.

Die ausgewählten Wettkämpfe werden auf der Homepage des SVDS und im Comstock publiziert.

2. Teilnahme an den Qualifikationswettkämpfen

Grundsätzlich kann jedes Mitglied des SVDS an den Qualifikationswettkämpfen teilnehmen.

Alle Verbandsschützen, welche sich für die Nationalmannschaft qualifizieren wollen (in der Folge „Anwärter“ genannt), sind gleichermassen berechtigt und verpflichtet, an den vorbestimmten Qualifikationswettkämpfen teilzunehmen.

Diese Anwärter sind selbst verantwortlich für ihre Anmeldung zu den Qualifikations-Wettkämpfen. Die Anmeldungen für die inländischen Wettkämpfe sind direkt beim Veranstalter vorzunehmen. Die Anmeldeformulare für die ausländischen Wettkämpfe müssen beim Regionaldirektor IPSC-CH angefordert werden und anschliessend an die Veranstalter im jeweiligen Veranstaltungsland weitergeleitet werden.

Alle Anwärter müssen sich nach der Ausschreibung beim Nationalmannschafts-Verantwortlichen melden und registrieren lassen. Mit der Ausschreibung der Quali-Matches werden von Seite des Verbandsvorstandes die allfälligen Qualifikationslimiten bekannt gegeben und publiziert.

3. Titelwettkämpfe (EM / WM)

Die freien Startplätze an Titelwettkämpfen („Slots“) werden grundsätzlich nur an Schützen vergeben, welche die Qualifikationskriterien erfüllt haben. Es können Selektionslimiten eingeführt werden. Diese müssen auf der Homepage des SVDS und im Comstock publiziert werden.

Um je nach Umstand handeln zu können (z.B. Missverhältnis zwischen Anzahl Slots und „Anwärter“, finanzielle Lage des Verbandes, usw.) kann der Zentralvorstand – für jede Division und/oder Kategorie – Selektionslimiten festlegen. Diese basieren auf den erreichten Resultaten der Qualifikationsverfahren.

Zur Festlegung dieser Selektionslimiten wird das Führungskomitee konsultiert.

Alle Schützen nehmen an den Titelwettkämpfen teil, vorerst für die individuelle Einzelwertung.

Wenn immer möglich werden Nationalteams in den verschiedenen Divisionen und Kategorien gestellt.

Im Rahmen der noch frei verfügbaren Slots darf der Verbandsvorstand „Wild Cards“ erteilen.

4. Recht auf Selektion

Für die Schützen, welche die Qualifikationskriterien und allfällige Limiten erfüllt haben, besteht jedoch weder Recht noch Anspruch auf Selektion.

Wenn es anzahlmässig weniger Slots als qualifizierte Schützen hat, muss der Zentralvorstand – nach Anhörung des Führungskomitees – eine Selektion treffen.

Ärztliche Gründe, Formtief vor dem Titelwettkampf sowie jeder Verstoss gegen die Sportethik (z.B. im Fall von Doping, siehe auch Ziffer 8 hienach), welche nach internationalem Wettkampfglement eine Disqualifikation zur Folge haben, können Anlass für eine Nicht-Selektion sein.

Die Selektionsentscheide des Zentralvorstandes sind endgültig und unanfechtbar.

5. Die Nationalteams

Nationalteams können in allen Divisionen und Kategorien gestellt werden.

Ein Nationalteam umfasst drei bis vier Schützen und besteht nur während der Dauer eines Titelwettkampfes.

Die jeweiligen Teams bestimmen nach Bedarf einen Team-Kapitän.

6. Verpflichtungen

Die Mitglieder der Nationalmannschaft stellen sicher, dass genügend Vertreter an den folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- Präsidentenkonferenzen
- Delegiertenversammlungen
- Sponsorenterminen
- usw.

7. Vertragsverhältnisse

Einzelheiten sind in Dienstbarkeitsverträgen zu regeln.

Verstösse gegen diesen Vertrag oder Vorschriften des Vorstands bzw. Nati-Verantwortlichen oder Delegationsleiters können Sanktionen zur Folge haben. Diese können von einer Kürzung der finanziellen Unterstützung des SVDS bis zum sofortigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft führen.

8. Doping

Der SVDS anerkennt die Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic für alle Sportler und angegliederten Vereine.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und / oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung von deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.

Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Alle Qualifikations-Anwärter müssen eine Unterstellungserklärung unterschreiben zur Einhaltung der Doping-Bestimmungen und zur Unterwerfung unter die Disziplinarkammer von Swiss Olympic.

9. Finanzielle Unterstützung

9.1 Gesetzliche Grundlage

Die Delegiertenversammlung spricht einen jährlichen Betrag zu Gunsten der Nationalmannschaft im Rahmen des Budgets aus.

9.2 Bei Qualifikationswettkämpfen und Vorbereitung von Titelwettkämpfen

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung bei den Qualifikationswettkämpfen durch den SVDS.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes kann der Vorstand an die qualifizierten Schützen ausnahmsweise Beiträge aussprechen im Sinn von :

- Rückzahlung der Startgelder der Qualifikationswettkämpfe im Ausland;
- Beteiligung an den Kosten der schon qualifizierten Schützen für die Vorbereitungsphase von Titelwettkämpfen.

9.3 Bei Titelwettkämpfen

An den Titelwettkämpfen erfolgt die Finanzierung gemäss den Empfehlungen des SOV sowie den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes wie folgt:

- Gleichbehandlung für alle (was den Grundbeitrag anbelangt);
- Bezahlung der Startgelder für selektionierte Schützen;
- Abgabe offizieller Bekleidungsstücke für jeden teilnehmenden Schützen;
- Eventuelle Übernahme der Spesen für Munitionstransport (ganz oder anteilmässig);
- Allgemein gilt das Prinzip der Vorausbezahlung der anfallenden Kosten durch die Teilnehmer;
- Beteiligung des Verbands an den Kosten (Flug, Beherbergung, Verpflegung) der Teilnehmer (= Grundbeitrag):
 - = für die selektionierten Schützen: gemäss der finanziellen Lage des Verbands
 - = für die übrigen Schützen („Wild Cards“): keine Beteiligung durch den Verband;
- Je nach Umstand und Liquidität des Verbands kann der Grundbeitrag den Berechtigten vor ihrer Abreise zum Titelwettkampf ausbezahlt werden;

- Ausschüttung von Leistungsprämien nach dem Titelwettkampf : Der Verteilschlüssel der Prämien wird vom Zentralvorstand für jeden Titelwettkampf, unter Berücksichtigung der Anzahl Teilnehmer und der finanziellen Mittel festgelegt;
- Die definitive Abrechnung und Auszahlung der finanziellen Entschädigungen (Grundbetrag) und den Leistungsprämien durch den Verband an die Schützen erfolgt per Ende Jahr;
- Rückzahlung von eventuellen Überschüssen an die Teilnehmer (grundsätzlich nur an qualifizierte Schützen).
- Je nach Umstand (z.B. finanzielle Notlage) kann der Verband von den selektionierten Athleten Vorschüsse einfordern. Diese werden ihnen entweder vor dem Titelwettkampf zurückerstattet oder in der Schlussabrechnung verrechnet.

9.4 Fremdfinanzierung

Der Nationalmannschaft steht das Recht zu, sich durch Aktivitäten wie:

- Sponsoring
- Durchführung von Nationalmannschafts-Wettkämpfen
- Instruktionen
- usw.

zusätzlich zugunsten Konto der Nationalmannschaft zu finanzieren.

Dies schliesst nicht die Selbstfinanzierung seiner einzelnen Mitglieder aus (z.B. eigene Sponsoren).

9.5 Kassaführung

Das Konto der Nationalmannschaft wird durch den Kassier des SVDS geführt.

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den Vorstand des SVDS, anlässlich seiner Sitzung vom 14. Januar 2006, sowie durch die SVDS Delegiertenversammlung vom 11. März 2006 genehmigt worden. Es wurde dem Schweiz. Olympischen Verband (Swiss Olympic), dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) sowie der Sektion für Ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT/VBS) zur Kenntnisnahme zugestellt.

Es tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt sämtliche bestehende Reglemente.

SCHWEIZER VERBAND FÜR DYNAMISCHES SCHIESSEN

Der Zentralpräsident



Roland Montangero

Anhang : Dienstbarkeitsvertrag

ANHANG

Dienstbarkeitsvertrag

Zwischen dem **Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen, SVDS/FSTD (DYNAMIC SHOOTING)**, vertreten durch den Delegationsverantwortlichen _____

und

_____ (Name und Vorname des Schützen)

als Mitglied der Schweizer Delegation des **DYNAMIC SHOOTING** an der **IPSC-EM / WM 200X**

in _____ (Standort und Daten)

wird ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, mit dem die Rechte und Pflichten beider Parteien für obengenannten Anlass geregelt werden sollen.

Von einem Mitglied der Schweizer Delegation erwartet der SVDS/FSTD folgendes:

Während des Anlasses:

- Eine ehrenvolle Vertretung der Schweiz und des DYNAMIC SHOOTING am Wettkampf, sowie an der Eröffnungs- und Schlusszeremonie
- Untadeliges Verhalten während der ganzen Dauer des Anlasses
- Einhaltung der Vorschriften und Gesetze des Gastgeberlandes
- Befolgung der Anweisungen der Organisatoren
- Befolgung der Anweisungen des vom DYNAMIC SHOOTING designierten Delegationsleiters
- Bezahlung aller für sich selbst in Anspruch genommenen Leistungen und Verpflichtungen
- Das Tragen der offiziellen Verbands-Bekleidung durch die selektierten Schützen (keine privaten Sponsorenaufdrücken)
- Das Tragen der offiziellen Verbands-Bekleidung während der Eröffnungs- und Schlusszeremonie durch die „Wild Cards“ Schützen.

Nach der Rückkehr in die Schweiz:

- Verlangt der Verband die Rücksendung des vollständig ausgefüllten Feedback-Fragebogens innerhalb von 30 Tagen.

Das gültige Nationalmannschafts-Reglement ist integraler Bestandteil dieses Vertrages und regelt somit sämtliche finanziellen Ansprüche und Verpflichtungen beider Seiten.

Gültigkeitsdauer: Der Dienstbarkeitsvertrag beginnt mit der definitiven Selektion oder Zuteilung der „Wild Cards“ durch den Verband und endet mit der definitiven Abrechnung und/oder Auszahlung der Entschädigung durch den DYNAMIC SHOOTING.

Besonderes: Werden Teile dieser Abmachungen seitens des Teilnehmers nicht eingehalten, behält sich der DYNAMIC SHOOTING eine Sperrung vom Wettkampf, oder eine Kürzung der Entschädigung vor.
Allfällige Kürzungsentscheide des Delegationsverantwortlichen können innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand der SVDS / FSTD angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig und kann nicht weitergezogen werden.

Das DYNAMIC SHOOTING Nati-Mitglied:

Der Delegationsverantwortliche:

.....

.....

Ort und Datum:

.....